

Einlagensicherung

Lesen Sie die folgenden Texte und beantworten Sie die untenstehenden Fragen.

Deutsche Einlagensicherungsstruktur

Alle Banken sind nach dem Einlagensicherungsgesetz vom 03. Juli 2015 verpflichtet, ihre Einlagen durch Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung oder durch ein amtlich anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem zu sichern. Die Mitgliedschaft in einem dieser Einlagensicherungssysteme ist Voraussetzung dafür, dass ein Institut zum Geschäftsbetrieb zugelassen wird.

Private Banken (z. B. Bank Schilling) und Bausparkassen sind der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen. Für öffentliche Banken (z. B. KfW-Bank) wurde die Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) mit der Aufgabe einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung betraut. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen sowie die Genossenschaftsbanken gehören den anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystemen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) bzw. des Bundesverbandes Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) an. Die Entschädigungseinrichtungen finanzieren sich durch jährliche Beiträge der ihnen zugeordneten Institute. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, erheben sie Sonderbeiträge bei ihren Mitgliedsinstituten.

Die Einleger aller Kreditinstitute einschließlich der Kunden von Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Entschädigung von bis zu 100.000,00 € pro Kunde, wenn ihr Institut nicht mehr in der Lage ist, ihre Einlagen auszusahlen. Bei Gemeinschaftskonten gilt die Deckungsgrenze für jeden Einleger, Einlagen von Personengesellschaften (KG, GbR) gelten jedoch als Einlage eines Einlegers, sodass die Obergrenze hier 100.000,00 € beträgt.

Der Einlagenschutz umfasst alle Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie auf einen Kundennamen ausgestellte Sparbriefe.

Der Anspruch schließt auch Konten ein, die auf die Währung eines Staates außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes lauten, wie zum Beispiel US-Dollar. Darüber hinaus ist in besonderen Fällen für sechs Monate ab Gutschrift ein Betrag von bis zu 500.000,00 € geschützt, zum Beispiel, wenn dieser aus dem Verkauf einer privat genutzten Immobilie stammt oder an bestimmte Lebensereignisse eines Einlegers geknüpft ist, wie Heirat, Scheidung, Renteneintritt, Ruhestand oder Kündigung. Nicht gesetzlich geschützt sind u.a. Einlagen institutioneller Kunden, wie beispielsweise die Einlagen von Kreditinstituten, Finanzdienstleistern, Versicherungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie Einlagen der öffentlichen Hand.

Das zuständige Einlagensicherungssystem hat Ansprüche der Einleger auf Entschädigung spätestens sieben Arbeitstage nach der Feststellung des Entschädigungsfalls automatisch zu erfüllen.

Neben dieser Einlagensicherung, die der Gesetzgeber vorschreibt, gibt es freiwillige Einlagensicherungseinrichtungen der Kreditinstitute. Private Einlagenkreditinstitute können ihre Kundengelder über den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. zusätzlich absichern. Für öffentliche Banken wurde der freiwillige Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtet. Die Mehrheit der Bausparkassen gehöre dem Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e.V. an. Sparkassen, Landesbanken, Landesbausparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken sind Teil eines institutionsbezogenen Sicherungssystems (freiwillige Institutssicherung). Diese haben die Aufgabe, die Solvenz und die Liquidität der Mitgliedsinstitute bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu sichern.

Geld- und Vermögensanlage	Klasse:	Datum:
----------------------------------	---------	--------

1. Geben Sie an, welche gesetzlichen Voraussetzungen zur Einlagensicherung Kreditinstitute erfüllen müssen und wo dies geregelt ist.

2. Nennen Sie die vier wichtigsten Entschädigungseinrichtungen.

3. Markieren Sie im Text die entsprechenden Einlagen, die gesetzlich gesichert sind.

Freiwillige Einlagensicherung

Die freiwillige Einlagensicherung der Privatbanken sichert Einlagen über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus; die freiwillige Institutssicherung der Sparkassen, Landesbanken und Kreditgenossenschaften soll eine Insolvenz einzelner Institute verhindern und dadurch auch die Ansprüche der Kunden sichern.

Private Banken	Sparkassen und Landesbanken	Kreditgenossenschaften
Einlagensicherung Ziel: Garantie von Kundeneinlagen	Institutssicherung Ziel: Verhinderung einer Insolvenz von Mitgliedsinstituten	
Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. Fast alle privaten Banken und Bausparkassen gehören zusätzlich dieser Sicherungseinrichtung an. Gesichert werden die Einlagen von Nichtbanken bis zur Höhe von 20 % des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank pro Einleger. Die Sicherungsgrenze mindert sich im Jahr 2020 auf 15 %, im Jahr 2025 auf 8,75 % des haftenden Eigenkapitals.	Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Ein in Not geratenes Institut erhält Hilfe - von den regionalen Sparkassenstützungsfonds oder aus der - Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen oder vom - Sicherungsfonds der Landesbausparkassen Die Sicherungseinrichtungen sind miteinander verbunden und müssen sich bei Bedarf gegenseitig unterstützen.	Sicherungseinrichtung des BVR Ein in Not geratenes Institut erhält Hilfe aus dem Garantiefonds des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR). Darüber hinaus bilden alle Mitgliedsbanken einen Garantiefonds/Haftungsverbund.
Weder durch die gesetzliche noch durch die freiwillige Einlagensicherung sind jedoch Ansprüche aus ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen¹ gesichert.	Obwohl die Einlagen bei Sparkassen und Kreditgenossenschaften durch die Institutssicherung vollständig gesichert sind, darf die Information über das Einlagensicherungssystem keinen Verweis auf eine unbegrenzte Deckung von Einlagen enthalten. Gesichert sind auch Ansprüche aus ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen.	

- Geben Sie an, bis zu welcher Höhe Einlagen je Gläubiger durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. gesichert sind, wenn ein Mitgliedsinstitut
 - ein haftendes Eigenkapital von 1 Mio. € hat.
 - Ein haftendes Eigenkapital von 100 Mio. € hat.
- Wie beurteilen Sie die Sicherheit der Einlagen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass „bei mehr als 99 % der rund 6.000 Haupt- und Zweigstellen privater Banken“ das Eigenkapital die Millionengrenze übersteigt.

¹ Bankschuldverschreibungen sind Anleihen, die von Kreditinstituten herausgegeben werden. Sie können unterschiedliche Laufzeiten haben und sind teilweise börsennotiert.